

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für Bildung - G9 jetzt“

Das Wählerverzeichnis zum Volksbegehren für die Stadt Aachen wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017

am 24. und 26.01.2017	von 8.00 - 15.00 Uhr
am 25.01.2017 (Mittwoch)	von 8.00 - 18.00 Uhr
am 27.01.2017	von 8.00 - 13.00 Uhr

für Wahlberechtigte in der folgenden Dienststelle zur Einsichtnahme bereit gehalten:

Fachbereich 01/Wahlen, Blücherplatz 43, 52068 Aachen, Raum 104 (Sekretariat).

Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Aufstellung des Wählerverzeichnisses (Stichtag: 22.01.2017) die Voraussetzungen erfüllt (deutsche Staatsangehörigkeit, mind. 18 Jahre alt, mind. 16 Tage [Haupt-] Wohnung in Nordrhein-Westfalen (Stichtag 22.05.2017) oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat) oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist (07.06.2017) erfüllen wird.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (24.1.- 27.1.2017) bei der oben angegebenen Dienststelle Einspruch einlegen. Angesichts der engen Terminlage ist ein Einspruch sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist einzulegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Ein/e Wahlberechtigte/r wird in der Gemeinde in das Verzeichnis eingetragen, in der er/sie am Stichtag (22.01.2017) mit einziger oder Hauptwohnung gemeldet ist. Bei Wohnungswechsel innerhalb NRW nach dem Stichtag wird das Verzeichnis nicht geändert; ein/e Wahlberechtigte/r kann sich in einem solchen Fall nur in der bisherigen Wohngemeinde in die Eintragsliste eintragen oder dort einen Eintragungsschein beantragen. Bei Wohnungswechsel nach außerhalb von NRW erfolgt eine Streichung im Wählerverzeichnis.

Eine besondere Benachrichtigung geht den Wahlberechtigten nicht zu.

Zur Eintragung in die Eintragsliste für das Volksbegehren wird zugelassen, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären.

Ein Eintragungsschein kann schriftlich, elektronisch oder bei Vorsprache mündlich bis spätestens 31.05.2017, 18 Uhr, beantragt werden. Der Antrag ist bei der Gemeinde zu stellen, in der der/die Antragsteller/in in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist.

Personen, die in Aachen in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen sind, können einen Eintragungsschein ab sofort bei der oben angegebenen Dienststelle beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Eintragungsschein muss bei der Gemeinde bis spätestens 07.06.2017, 18 Uhr, eingehen.

Aachen, den 18.01.2017

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister

(Philipp)